

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Artikel: Die 89 Constitutionen für Helvetien
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542699>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

15. Wenn er die im §. 13 vorgeschriebenen Formalitäten nicht erfüllt, so soll derselbe angehalten und vor das Distriktsgericht geführt werden, welches die durch die alten Gesetze auf den verbotenen Handel gesetzte Strafe gegen ihn verfügen wird.
16. Alle übrigen in dem Beschluß vom 28. Jenner 1799 enthaltenen, und den gegenwärtigen zuwiderlaufenden Verfügungen, sind aufgehoben.
17. Gegenwärtiger Beschluß soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und den Ministern der Justiz und Polizei, der Finanzen und des Innern, so weit er jeden betrifft mag, zur Vollziehung übergeben werden.

Folgen die Unterschriften,

Mannigfaltigkeiten.

Die 89 Constitutionen für Helvetien.

Der Freyheitsfreund hat uns vor mehreren Monaten, aus seiner diplomatischen Correspondenz die wichtige Nachricht mitgetheilt: es habe ein auswärtiger Minister bereits 89 Constitutionenprojekte für Helvetien auf seinem Pulte liegen und es werde an der Vermehrung dieser Karitätenammlung noch eifrig gearbeitet. Eine Gesellschaft von Publizitätsfreunden hat sich auf diese Nachricht hin, zu Entdeckung und Bekanntmachung jener geheimen Schätze vereint. Sie hat zu diesem Ende beträchtliche Fonds zusammengeschoffen, mittelst deren sie durch den Weg der Zimmerlehrer, Kaminsfeger und ähnlicher dienstbarer Geister, sich nach und nach Mittheilung aller 89 Verfassungen zu verschaffen hoffen darf. Um sich die gethanen Vorschüsse rückzahlen zu machen, wird sie jeden durch ihre Bemühungen zu Tage gebrachten Verfassungsplan, einen Monat vor seiner öffentlichen Bekanntmachung, gegen ein billiges Douceur, denjenigen Personen mittheilen, die durch denselben zu grossen Aemtern berufen werden, als da sind Consuln, Landammänner, Großlandammänner, Schultheisse, Oberschultheisse, Generalschultheisse u. s. w. u. s. w. Diese werden also jedesmal vier Wochen lang das Vergnügen haben, ganz allein, oder mit ihren guten Freunden und Vertrauten, den Vassen des Landes, um das Geheimniß zu wissen. Hernach behält man sich vor, die Verfassungen ganz oder Auszugsweise den öffentlichen Blättern einzuverleiben.

Die Gesellschaft hat ihre Geschäfte im Februar d. J. eröffnet, und nachdem sie — ihrem Reglement gemäß — dreyen zukünftigen Consuln — die erste der

erbeuteten Constitutionen sub rosa mitgetheilt hatte, haben die öffentlichen Blätter die Föderativ-Verfassung N. 1. ins Publikum gebracht. Man sehe z. B. die Allg. Zeitung v. 23. Febr., wo es heißt: „Die 10 bis 12 Art. dieser Verfassung sind sämtlich von ungemeiner Bestimmtheit und Klarheit. Z. B. Art. 1. Die vormaltge Eintheilung der Cantone soll hergestellt werden, vorbehalten jedoch die Theilung eines größern in mehrere kleinere und die Zusammenschmelzung mehrerer kleinerer in einen größern.“ Artikel 4. „Die ehemals demokratischen Cantone sollen zu ihren rein demokratischen Verfassungen zurückkehren, unbeschadet jedoch derjenigen Modifikationen, welche diese letztern durch Anwendung von Grundsätzen des repräsentativen Systems oder aristokratischer Formen erleiden könnten.“

Gegenwärtig kann die Gesellschaft die Föderativ-Verfassung N. 2. mittheilen. Der Schultheiß, die beyden Statthalter und alle Vassen des Landes, haben bereits eine herrliche Freude daran gehabt. Ihre Hauptzüge sind folgende:

„Die alten Cantone werden wieder hergestellt; das Waadtiland kann, wie Graubündten, und ein Theil der ehemaligen unterthanen Lande, neue Cantone bilden. Die Centralregierung aller Cantone besteht 1) aus einer Tagsatzung von 202 Gliedern, welche von den Cantonen im Verhältnis ihrer Bevölkerung gewählt werden. Sie sind 2 Monate des Jahrs besammelt, bleiben 5 Jahre im Amt und beziehen keinen Gehalt. 2) Einem Senat, der aus 2 Landammännern, 8 Statthaltern und 15 Senatoren besteht; diese bleiben 10 Jahre im Amt und beziehen keinen Gehalt. Sie werden von der Tagsatzung gewählt. 3) Einem kleinen Rath, der von dem regierenden Landammann gewählt wird, und aus einem Schultheiß, zwey Statthaltern und 3 Räten zusammengesetzt ist. Diese letztern sind zugleich die Minister; sie bleiben 2 Jahre im Amt. Der Schultheiß bezieht einmahlhunderttausend Livr., und jeder Statthalter zwanzigttausend Livr. jährlichen Gehaltes. Der regierende Landammann ernennet auch die Statthalter der Cantone, von denen übrigens jeder zu seiner alten Verfassung zurückkehren kann. — Die Gesetze aber werden auf folgende Weise geboren: Die Tagsatzung der Zweyhundert und zwey hat den Vorschlag, der Senat discutirt und die Cantone sanctioniren: ein Gesetz muß, um Gültigkeit zu haben, von zwey Dritttheilen der Cantone angenommen seyn.“